

**Geschäftsordnung
des Gemeinderats
der Stadt Freiburg i. Br.**

vom 18. Oktober 1977

in der Fassung vom 15. September 1981, vom 11. Oktober 1983,
vom 29. Januar 1985, vom 19. Dezember 1989, vom 6. September 1994,
vom 7. Dezember 1999, vom 14. September 2004, vom 15. September 2009,
vom 15. September 2014, vom 10. Mai 2016, vom 20. März 2018,
vom 7. Mai 2019 und vom 17. September 2019

Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1975 (GBl. 1976 S. 1) hat sich der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. in der Sitzung am 18. Oktober 1977 folgende, zuletzt in der Sitzung am 17. September 2019 geänderte Geschäftsordnung gegeben:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Vorsitz

- (1) Vorsitzender des Gemeinderats ist der Oberbürgermeister.
- (2) Er wird durch den Ersten Beigeordneten, bei dessen Verhinderung durch die weiteren Beigeordneten in der vom Gemeinderat bestimmten Reihenfolge vertreten.

§ 2

Fraktionen

Die Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Stadträten bestehen.

§ 3

Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat berät den Oberbürgermeister

- a) bei der Festsetzung von Zeit und Ort der Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse;
 - b) in Fragen der Tagesordnung;
 - c) in Angelegenheiten des Geschäftsgangs im Gemeinderat und in den Ausschüssen, sofern es sich um wichtige Einzelfragen oder um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt;
 - d) außerhalb der Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse in Angelegenheiten, die für das öffentliche Wohl von erheblicher Bedeutung oder die besonders schwierig oder vertraulich sind.
- (2) Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem, dem Ersten Bürgermeister, den Vorsitzenden der Fraktionen und Fraktionsgemeinschaften sowie je einem Mitglied der Parteien und Gruppierungen, die keine Fraktionsstärke haben. Den großen Fraktionen kann das Recht eingeräumt werden, mit zwei Mitgliedern im Ältestenrat vertreten zu sein, im Einzelfall auch den übrigen Fraktionen und Gruppierungen.
- (3) Der Erste Beigeordnete nimmt an den Sitzungen des Ältestenrats teil. Die übrigen Beigeordneten sowie städtische Bedienstete können zu einzelnen Beratungen des Ältestenrats hinzugezogen werden.
- (4) Der Oberbürgermeister beruft den Ältestenrat formlos und ohne Einhaltung einer Frist ein. Auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Ältestenrats, die verschiedenen Fraktionen angehören, ist er verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen und bestimmte Tagesordnungspunkte zu behandeln. Die Tagesordnungspunkte, die im Ältestenrat behandelt werden, sollen grundsätzlich drei Tage vorher den Fraktionen zugehen.
- (5) Die Sitzungen des Ältestenrats sind nichtöffentlich.

II. Beratung und Beschlussfassung des Gemeinderats

§ 4

Einberufung des Gemeinderats

- (1) Der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung unter Berücksichtigung der in § 3 enthaltenen Regelung fest.
- (2) Er beruft den Gemeinderat zu Sitzungen mit angemessener Frist ein und teilt in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag die Tagesordnung mit. Die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Wichtige Un-

terlagen, die nicht bereits in einem Ausschuss vorberaten wurden, sollen den Stadträten mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung zugehen.

- (3) Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt.
- (4) In Notfällen kann der Gemeinderat formlos, ohne Frist und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

§ 5

Vorberatung schriftlicher Vorlagen

Vorlagen an den Gemeinderat sollen einen bestimmten Antrag der Verwaltung enthalten. Sie sind grundsätzlich von den zuständigen Fachausschüssen vorzubereiten. Das Ergebnis der Vorberatung ist dem Gemeinderat mitzuteilen.

§ 6

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner erfordern.
- (2) Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Der Antrag ist in der nichtöffentlichen Sitzung zu begründen; eine Erörterung des Gegenstands findet hierbei nicht statt. Gegenstände, die nach der Tagesordnung in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, können nicht in gleicher Sitzung öffentlich behandelt werden.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse werden in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut vom Vorsitzenden bekannt gegeben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen.

§ 7

Verhandlungsleitung

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen.

§ 8

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (4) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Oberbürgermeister an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nichtbefangenen Stadträte. Ist auch der Oberbürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt.

§ 9

Handhabung der Ordnung

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Der Vorsitzende kann einen Stadtrat bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung aus dem Beratungsraum verweisen. Im Wiederholungsfall kann der Gemeinderat ein Mitglied von der Teilnahme an mehreren, höchstens jedoch an sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.
- (3) Der Vorsitzende kann Besucher, die die Sitzung durch Zeichen des Beifalls oder des Missfallens oder auf sonstige Weise stören, ohne besondere Abmahnung aus dem Saal verweisen. Der Vorsitzende kann in solchen Fällen die Sitzung unterbrechen und die Empore räumen lassen.

- (4) Video- und Tonaufnahmen sind der Presse und Betreibern von Internet-Plattformen zu einzelnen Tagesordnungspunkten nach vorheriger Anmeldung an festgelegten Standorten im Sitzungssaal gestattet, soweit die Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Gemeinderats hierdurch nicht gestört wird. Unbeschadet hiervon hat jedes Mitglied des Gemeinderates das Recht, für die Dauer seiner eigenen Ausführungen die Unterbrechung der Aufnahmen zu verlangen.

§ 10

Berichterstattung im Gemeinderat

Die Beratungsgegenstände werden entweder vom Vorsitzenden oder vom zuständigen Beigeordneten vorgetragen und erläutert. Der Vorsitzende kann damit auch einen Beamten oder Angestellten der Gemeinde beauftragen; auf Verlangen des Gemeinderats muss er einen Bediensteten zu sachverständigen Auskünften zuziehen. Andere Personen dürfen nur mit Zustimmung des Gemeinderats zum Vortrag oder zu Auskünften zugelassen werden.

§ 11

Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung und fordert zur Wortmeldung auf. An der Beratung kann sich jeder Stadtrat beteiligen. Dasselbe gilt für die Beigeordneten und die Ortsvorsteher.
- (2) Wer zu einem Verhandlungsgegenstand sprechen will, meldet sich zu Wort, das vom Vorsitzenden in der Regel in der Reihenfolge der Fraktionsstärke erteilt wird; bei gleicher Fraktionsstärke entscheidet die Gesamtzahl der bei der letzten Gemeinderatswahl auf die betreffenden Wahlvorschläge entfallenen Stimmen. Bei Abspaltungen oder Austritten aus Fraktionen gilt für diese Gruppierungen / Personen die Zahl der auf die ausgetretenen Personen entfallenen Wählerstimmen.

Ist ein Verhandlungsgegenstand aufgrund eines Antrags einer Fraktion nach § 34 Abs. 1 der Gemeindeordnung aufgesetzt, wird das Wort zu Beginn der Beratung der antragstellenden Fraktion erteilt, bei interfraktionellen Anträgen begründet eine der antragstellenden Fraktionen. Danach gilt für die übrigen Fraktionen die allgemeine Regelung über die Reihenfolge. Fraktionsgemeinschaften und Gruppierungen sind in Bezug auf die Redeordnung den Fraktionen gleichgestellt.

Von der zweiten Diskussionsrunde an wird das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Die Diskussionsbeiträge sollen nach Möglichkeit in freier Rede gehalten werden. Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort er-

greifen und dem Berichterstatter oder einem Beschäftigten der Stadt sowie einem zugezogenen Sachverständigen außer der Reihe das Wort erteilen. Auf Verlangen des Gemeinderates muss er einem Beschäftigten oder Sachverständigen zu Auskünften das Wort erteilen.

- (3) Die Redezeit für eine Fraktion bzw. Fraktionsgemeinschaft mit 8 und mehr Mitgliedern beträgt in der ersten Runde einer Sachdebatte längstens 8 Minuten; für eine Fraktion bzw. Fraktionsgemeinschaft mit 5 und mehr Mitgliedern längstens 5 Minuten und für die übrigen Fraktionen, Fraktionsgemeinschaften und Gruppierungen längstens 4 Minuten. Ab der zweiten Runde der Sachdebatte und in einer Geschäftsordnungsdebatte beträgt die Redezeit für alle Fraktionen, Fraktionsgemeinschaften und Gruppierungen längstens 3 Minuten. Ausnahmen können bei Bedarf im Ältestenrat festgelegt werden.
- (4) Der Vorsitzende kann einen Redner, der nicht bei der Sache bleibt oder sich in Wiederholungen ergeht, "zur Sache" verweisen. Er kann Redner und Zwischenrufer, deren Ausführungen den Rahmen der Sachlichkeit überschreiten oder die Ordnung der Sitzung stören, "zur Ordnung" rufen. Ist ein Redner beim gleichen Verhandlungsgegenstand zweimal "zur Sache" verwiesen oder "zur Ordnung" gerufen, so kann ihm der Vorsitzende bei weiterem Verstoß gegen die Geschäftsordnung das Wort entziehen. Das gleiche gilt, wenn sich der Redner nicht an die Redezeit hält.
- (5) Zum gleichen Gegenstand darf ein Stadtrat nur mit Zustimmung des Gemeinderats mehr als zweimal sprechen.
- (6) Außer der Reihe und sofort nach dem Redner, der zuletzt gesprochen hat, erteilt der Vorsitzende einem Stadtrat das Wort
 - a) zur direkten Erwiderung zwecks Abwehr von Angriffen, die gegen seine Person gerichtet sind, oder zu tatsächlichen Berichtigungen eigener Ausführungen sowie zur Aufklärung von Missverständnissen,
 - b) zur Geschäftsordnung.

§ 12

Schlussantrag und Vertagung

- (1) Während der Verhandlung über einen Gegenstand kann "Schluss der Beratung", "Schluss der Rednerliste" oder "Vertagung" beantragt werden.

- (2) Ein Antrag auf "Schluss der Beratung", "Schluss der Rednerliste" oder "Vertagung" unterbricht die Verhandlung. Der Vorsitzende nennt die zum Wort vorge-merkten Stadträte und stellt den Antrag zur Erörterung.
Bei der Erörterung des Antrags soll nur ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag sprechen.
- (3) Die Abstimmung über einen Antrag auf "Schluss der Beratung" oder "Schluss der Rednerliste" ist erst zulässig, wenn von jeder Fraktion mindestens ein Mitglied zur Sache gesprochen hat, es sei denn, dass die betreffende Fraktion auf die Wort-meldung verzichtet. Den Antrag auf "Schluss der Beratung" oder "Schluss der Rednerliste" kann kein Stadtrat stellen, der selbst zur Sache gesprochen hat.
- (4) Wird der Antrag auf "Schluss der Beratung" angenommen, so dürfen die vorge-merkten Redner zur Sache nicht mehr sprechen.
Wird der Antrag auf "Schluss der Rednerliste" angenommen, dürfen nur noch die-jenigen Stadträte zur Sache sprechen, die auf der Rednerliste vorgemerkt sind.
Wird ein Antrag auf "Vertagung" angenommen, so findet die weitere Beratung in einer späteren Sitzung statt.
- (5) Die Sitzungen sollen regelmäßig nicht länger als 4 Stunden dauern. Wenn diese Zeit überschritten wird, hat die / der Vorsitzende vor Aufruf des nächsten Tages-ordnungspunktes auf eine Abstimmung über die Vertagung der restlichen Tages-ordnungspunkte hinzuwirken.

§ 13

Anträge und Anfragen der Stadträte

- (1) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Stadträtinnen und Stadträte soll ein Verhandlungsgegenstand, der zum Aufgabengebiet des Gemeinderates gehört, auf die Tagesordnung in der Regel spätestens der übernächsten Ge-meinderatssitzung gesetzt werden, für die nach Abschluss des Verfahrens gem. Satz 2 ff. nach dem Sitzungskalender eine reguläre Vorberatung möglich ist.

Der Antrag nach Satz 1 wird in der Regel ohne Vorberatung auf die nächste Sit-zung des Gemeinderats mit dem Zusatz "Beschlussfassung zum weiteren Verfah-ren" ohne Beifügung von Unterlagen aufgesetzt. Der Antrag wird von der antrag-stellenden Fraktion, bei interfraktionellen Anträgen von einer der antragstellenden Fraktionen kurz begründet. Gegebenenfalls erfolgt Gegenrede. Eine inhaltliche Beratung findet nicht statt. Geklärt wird die weitere Beratung und gegebenenfalls die konkrete Terminierung unter Berücksichtigung der Aufbereitung. Wird die wei-tere Behandlung mehrheitlich abgelehnt, entfällt das Verfahren nach Satz 1.

- (2) Bei Anträgen einer Fraktion oder eines Sechstels der Stadträtinnen und Stadträte, einen Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung eines Ausschusses zu setzen, die spätestens 6 Wochen vor der nächsten Ausschusssitzung beim Haupt- und Personalamt eingehen, soll der Verhandlungsgegenstand ohne das Verfahren nach Abs. 1 Satz 2 ff. auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung gesetzt werden. Ansonsten gelten für Anträge zu Ausschüssen die Regelungen nach Abs. 1 sinngemäß.
- (3) Der Antrag bzw. der Verhandlungsgegenstand wird in den Fällen des Absatzes 1 und 2 nicht aufgesetzt, wenn der Gemeinderat oder der Ausschuss den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten 6 Monate bereits behandelt hat. Über einen durch Beschluss des Gemeinderates oder eines Ausschusses erledigten Gegenstand kann erneut erst beraten werden, wenn neue Tatsachen vorliegen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.
- (4) Bei Anträgen aus der Mitte des Gemeinderats, die zu überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben führen, können ein Drittel der anwesenden Stadträte oder der Vorsitzende die Vertagung bis zur nächsten Sitzung verlangen.
- (5) Änderungsanträge zum Verwaltungsantrag sollen vor Schluss der Beratung schriftlich gestellt werden.
- (6) Anträge, die im Namen einer Fraktion gestellt werden, müssen vom Fraktionsvorsitzenden oder einem Stellvertreter unterzeichnet oder gegengezeichnet sein.
- (7) Jeder Stadtrat kann zum Tagesordnungspunkt "Aktuelles" Anfragen und Anträge stellen, sofern die Angelegenheit von allgemeiner Bedeutung ist. Anfragen und Anträge sollen schriftlich oder mündlich bis spätestens 10 Uhr des jeweiligen Sitzungstages dem Hauptamt übermittelt werden. Anfragen werden nach Möglichkeit in der Sitzung beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.
- (8) Schriftliche bzw. elektronische Anfragen gemäß § 24 GemO (außerhalb von Sitzungen) beantwortet der Oberbürgermeister oder ein/e Bürgermeister/in bzw. die beauftragte Dienststelle grundsätzlich innerhalb von vier Wochen. Komplexere bzw. dezernatsübergreifende Anfragen werden grundsätzlich innerhalb von sechs Wochen beantwortet. Wenn die Bearbeitungszeit die jeweils geltende Frist überschreitet, wird innerhalb der Frist eine weitere Zwischennachricht erteilt, die die Gründe sowie die zur abschließenden Beantwortung voraussichtlich erforderliche Zeitspanne angibt.

§ 14

Reihenfolge der Abstimmung über Anträge

- (1) Nach beendeter Aussprache stellt der Vorsitzende die Annahme oder Ablehnung des Antrags der Verwaltung fest. Wird Widerspruch erhoben, so muss förmlich abgestimmt werden.
- (2) Vor der Abstimmung gibt der Vorsitzende die Anträge, über die Beschluss gefasst werden soll, und die Reihenfolge der Abstimmung bekannt.
- (3) Die Abstimmungsfrage ist so zu stellen, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann.
- (4) Anträge auf "Vertagung" kommen zuerst zur Abstimmung, sodann sonstige Anträge zur Geschäftsordnung.
- (5) Über Änderungs- oder Ergänzungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Hauptantrag ist der Antrag der Verwaltung. Liegen mehrere Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten vom Hauptantrag abweicht. Von mehreren Anträgen mit finanzieller Auswirkung wird zuerst über den abgestimmt, der die größeren Ausgaben oder die geringsten Einnahmen bringt.

§ 15

Art der Abstimmung

- (1) Abgestimmt wird in der Regel über eine elektronische Abstimmungsanlage.
 - a) Die abstimmungsberechtigten Mitglieder des Gemeinderates geben ihre Stimme ab, indem sie an ihrer Sprechstelle die gewünschte Taste "JA", "NEIN" oder "Enthaltung" betätigen. Maßgeblich für das durch die Abstimmungsanlage festgehaltene Abstimmungsverhalten ist die Taste, die vor Ablauf der Abstimmungszeit zuletzt gedrückt wurde. Im Zweifelsfall ist das Ergebnis durch Wiederholung der Abstimmung festzustellen.
 - b) Das Abstimmungsverhalten jedes einzelnen Gemeinderatsmitgliedes sowie das stimmengenaue Abstimmungsergebnis werden nach jeder Abstimmung in geeigneter Form im Saal angezeigt und elektronisch gespeichert. Im Nachgang der Sitzung werden die in Satz 1 genannten Informationen bei öffentli-

chen Sitzungen öffentlich sowie bei nichtöffentlichen Sitzungen nichtöffentlich im Ratsinformationssystem bereitgestellt, sofern nicht der Gemeinderat auf Antrag eines Gemeinderatsmitgliedes beschließt, dass eine Bereitstellung des einzelnen Abstimmungsverhaltens nicht erfolgen soll.

- (2) Fällt die elektronische Abstimmungsanlage aus technischen Gründen aus oder gibt es sonstige Gründe, die einer Abstimmung über die elektronische Abstimmungsanlage entgegenstehen, erfolgt die Abstimmung durch Handaufheben. Im Zweifelsfall wird das Ergebnis dann durch Gegenprobe oder Wiederholung der Abstimmung festgestellt. Auf Verlangen von vier Mitgliedern des Gemeinderats muss namentlich abgestimmt werden. Hierfür werden die Stadträte namentlich in alphabetischer Reihenfolge zur Stimmabgabe aufgerufen. Der Oberbürgermeister stimmt zuletzt ab.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 16

Wahlen

- (1) Wahlen werden in der Regel geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht, ausgenommen im Falle des § 40 Abs. 2 GemO.
- (2) Der Vorsitzende bestimmt Mitglieder des Gemeinderats, die verschiedenen Fraktionen angehören, die Stimmzettel auszuzählen. Der Vorsitzende stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmen ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Der Gemeinderat bestimmt, wer aus seiner Mitte das Los zu ziehen hat. Die Lose werden unter Aufsicht des Vorsitzenden in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Stadtrats hergestellt. Der Hergang der Losziehung ist in der Verhandlungsniederschrift zu vermerken.

- (5) Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erhält dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt. Dieser soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden. Ein einziger Bewerber ist im zweiten Wahlgang nur gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.
- (6) Die Stimmzettel und Lose sind unter Verschluss zu nehmen und nach unbeanstandeter Offenlegung der Niederschrift zu vernichten.

§ 17

Verhandlungsniederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift muss den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Namen der im Einzelfall wegen Befangenheit ausgeschlossenen Stadträte sowie die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (3) Der Vorsitzende und jeder Stadtrat können verlangen, dass ihre Stellungnahme zu dem beratenen Gegenstand, ihre Abstimmung oder die Begründung ihrer Abstimmung in der Niederschrift festgehalten werden.
- (4) Über die öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind jeweils getrennte Niederschriften zu fertigen.
- (5) Die Niederschrift wird vom Schriftführer verfasst. Er kann hierbei Tonbandaufzeichnungen verwenden. Jeder Redner kann jedoch verlangen, dass seine Ausführungen ganz oder teilweise nicht aufgezeichnet oder gelöscht werden. Tonbandaufnahmen von Ausschusssitzungen werden nach zwei Jahren und von Gemeinderats-Sitzungen nach drei Jahren gelöscht.
- (6) Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden, zwei Stadträten, die an den Verhandlungen teilgenommen haben, und dem Schriftführer unterzeichnet. Sie ist innerhalb eines Monats im Wege der Offenlegung zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen. Über die fristgerecht vorgebrachten Einwendungen entscheidet, wenn sie nicht vom Vorsitzenden und vom Schriftführer als begründet angesehen werden, der Gemeinderat.

§ 18

Beschlussfassung im Wege der Offenlegung

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann der Gemeinderat im Wege der Offenlegung beschließen.
- (2) Im Offenlegungsverfahren sind die formulierten und begründeten Anträge mit den dazugehörigen Akten jeweils von Montag, 9 Uhr, bis Donnerstag, 16 Uhr, im Rathaus zur Einsicht der Stadträte aufzulegen. Fällt der Montag auf einen gesetzlichen Feiertag, so werden Beginn und Ablauf der Offenlegungsfrist um 24 Stunden verschoben. Fällt der Donnerstag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Ablauf der Offenlegungsfrist um 24 Stunden verschoben. Ein gesetzlicher Feiertag zwischen dem ersten und dem letzten Tag der Offenlegung hat auf den Lauf der Offenlegungsfrist keinen Einfluss.
- (3) Die Stadträte sind vor Beginn der Offenlegungsfrist durch Übersendung eines Verzeichnisses über die zu beschließenden Gegenstände zu unterrichten.
- (4) Wird bis zum Ende der Offenlegungsfrist kein Widerspruch erhoben, so sind die Beschlüsse mit Ablauf der Offenlegungsfrist gefasst. Die Zeit der Offenlegung ist auf den Beschlüssen zu vermerken.
- (5) Anträge, denen widersprochen wurde, sind dem Gemeinderat in einer der nächsten Sitzungen zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Offenlegungsfrist zurückgenommen worden ist.

III. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 19

Gemeinsame Bestimmungen

- (1) Soweit nachfolgend oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten die §§ 4, 5 Satz 1, 6 bis 18 für die beschließenden und beratenden Ausschüsse des Gemeinderats sinngemäß.
- (2) Abgestimmt wird in der Regel durch Handaufheben. Im Zweifelsfall wird das Ergebnis durch Gegenprobe oder Wiederholung der Abstimmung festgestellt. Auf Verlangen von vier Mitgliedern des Gemeinderats muss namentlich abgestimmt

werden. Hierfür werden die Stadträte namentlich in alphabetischer Reihenfolge zur Stimmabgabe aufgerufen. Der Oberbürgermeister stimmt zuletzt ab.

- (3) Jeder Stadtrat kann an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Stadträten, die nicht Mitglied des Ausschusses oder Stellvertreter sind, kann das Wort nur mit Zustimmung des Ausschusses erteilt werden. Stimmberechtigt sind außer dem Oberbürgermeister nur die Mitglieder des jeweiligen Ausschusses und deren Stellvertreter, soweit diese die Stellvertretung ausüben.
- (4) Für jedes Mitglied eines Ausschusses wird ein Stellvertreter bestellt, der das ordentliche Mitglied im Verhinderungsfall vertritt (persönliche Stellvertretung). Ist der persönliche Stellvertreter ebenfalls verhindert, so tritt an seine Stelle der nächste, nicht verhinderte und nicht bereits als persönlicher Stellvertreter in Anspruch genommene Stellvertreter (Stellvertretung nach Reihenfolge). Die Reihenfolge ist gleichzeitig mit der Bestellung der Stellvertreter festzulegen.
- (5) Ist ein Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig im Sinne des § 37 Abs. 2 Satz 1 GemO, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat ohne Vorberatung.
- (6) Die Redezeit für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner beträgt längstens 4 Minuten.
- (7) Die Sitzungen sollen regelmäßig nicht länger als 3 Stunden dauern. Wenn diese Zeit überschritten wird, hat die/der Vorsitzende vor Aufruf des nächsten Tagesordnungspunkts auf eine Abstimmung über die Vertagung der restlichen Tagesordnungspunkte hinzuwirken.

§ 20

Beschließende Ausschüsse

- (1) Wird ein beschließender Ausschuss einberufen, erhalten gleichzeitig die übrigen Stadträte die Tagesordnung und die schriftlichen Vorlagen, soweit die Vorlagen der Vorbereitung von Plenarberatungen dienen, zur Kenntnisnahme. Ausschussmitglieder, ihre Stellvertreter sowie die Fraktionsvorsitzenden erhalten sämtliche Unterlagen.
- (2) Die Sitzungen der beschließenden Ausschüsse sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner dies erfordern. Soweit die Sitzungen der Vorbereitung der Beschlussfassung des Gemeinderats dienen, sind sie in der Regel nichtöffentlich; Tagesordnungspunk-

te, an denen die Gesamtheit der Einwohner in besonderem Maße interessiert ist und die in breiten Kreisen der Bürgerschaft diskutiert werden, sollen in öffentlicher Sitzung beraten werden.

- (3) Die Bekanntgabe der Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse an den Gemeinderat erfolgt durch Offenlegung der Verhandlungsniederschriften. Unabhängig hiervon ist das Ergebnis der Beratungen der beschließenden Ausschüsse innerhalb von drei Tagen allen Mitgliedern des Gemeinderates schriftlich in Kurzform mitzuteilen.

§ 21

Beratende Ausschüsse

- (1) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind in der Regel nichtöffentlich. § 20 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Wird ein beratender Ausschuss einberufen, erhalten gleichzeitig die übrigen Stadträte die Tagesordnung zur Kenntnisnahme. Ausschussmitglieder, ihre Stellvertreter sowie die Fraktionsvorsitzenden erhalten sämtliche Unterlagen.
- (3) Ein Beigeordneter hat als Vorsitzender Stimmrecht.
- (4) Das Ergebnis der Beratungen ist innerhalb von drei Tagen allen Mitgliedern des Gemeinderates schriftlich in Kurzform mitzuteilen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 18. Oktober 1977 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 23. Januar 1968 außer Kraft.